

SATZUNG

Berufsverband der Spielervermittler und Sportmanager e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

“Berufsverband der Spielervermittler und Sportmanager”

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namenszusatz

“eingetragener Verein” in der abgekürzten Form “e.V.”.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in München.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Durchführung von Informationsveranstaltungen (Tagungen, Seminare) sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Lehrgänge, Kongresse),
- b) Förderung der kollegialen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Erfahrungsaustausches auf nationaler und internationaler Ebene,
- c) Herausgabe von Fachmitteilungen und Informationen,
- d) Erarbeitung von Empfehlungen für die verantwortungsvolle Berufsausübung,
- e) Mitarbeit an der Verbesserung und Weiterentwicklung der berufsrechtlichen Rahmenbedingungen und
- f) Unterhaltung von Einrichtungen, die die Berufsausübung fördern und erleichtern.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die selbst aktiv als Spielervermittler/in oder als Manager, Betreuer oder Berater im Sport beruflich tätig ist oder war.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem in Absatz (1) beschriebenen Berufsumfeld nahe steht.
- (3) Natürliche und juristische Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand, insbesondere über das Vorliegen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß § 4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.
- (3) Der Eintritt wird mit Bestätigung der Aufnahme gegenüber dem neuen Mitglied wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds (natürliche Personen) bzw. dem Verlust der Rechtsfähigkeit (juristische Personen),
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, dem Mitglied die Streichung bei der zweiten Mahnung angedroht wurde und das Mitglied den Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der zweiten Mahnung in voller Höhe entrichtet hat. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, persönlich zu dem Antrag Stellung zu nehmen, eine etwaige schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt jedoch unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Aufnahmegebühr erhoben wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 9 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 11-15 der Satzung)

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus vier Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Finanzvorstand
 - d) dem Vorstandssprecher
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch in jedem Fall bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand unter den Vereinsmitgliedern ein kommissarisches Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen sowie Ausschüsse oder Beiräte für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei

Vorstandsmitglieder anwesend sind, sofern sich darunter auch der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende befindet.

- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann abweichend von Absatz (1) auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Beschlussweg einverstanden sind.
- (4) Der Schriftform im Sinne dieses § 10 genügen auch Telefax und e-Mail.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In jeder Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder können in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben; Stellvertretung und Stimmrechtsübertragung sind ausgeschlossen. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 7 Abs. (2))
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. (3))
 - i) Beschlussfassung über sonstige Anträge
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und/oder Medienvertreter zulassen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal pro Jahr, möglichst innerhalb des ersten Quartals, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand kann ferner jederzeit eine

außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von wenigstens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einberufung der Versammlung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorstand festgesetzt wird und den Gegenstand der Beschlussfassung zu bezeichnen hat. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift versandt wurde.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass bestimmte Beschlussgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand nimmt diese Beschlussgegenstände in die Tagesordnung auf.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden (Dringlichkeitsantrag), beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Dringlichkeitsantrags ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Vereinsauflösung sowie Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind unzulässig.
- (5) Der Schriftform im Sinne dieses § 12 genügen auch Telefax und e-Mail.

§ 13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz (2) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, notfalls wird ein Versammlungsleiter durch die anwesenden Mitglieder bestimmt.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse – soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben somit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen und zur Mitgliederversammlung vorliegen.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Über alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und dem Verein, die sich aus dieser Satzung oder im Zusammenhang mit der Vereinsmitgliedschaft ergeben, entscheidet das institutionelle Schiedsgericht des Vereins (§ 1066 Zivilprozessordnung) ausschließlich und abschließend an Stelle der staatlichen Gerichte.

- (2) Die Besetzung des Schiedsgerichts erfolgt durch die Mitgliederversammlung oder – soweit wegen Nichtbesetzung oder Befangenheit des Schiedsrichters erforderlich – durch die Parteien gem. §§ 1034 ff Zivilprozessordnung.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des 10. Buches der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 14 Absatz (6) der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Absatz (2) gilt entsprechend, wenn der Verein aus sonstigen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- - -